

B E S C H L U S S

Arbeitsgemeinschaft Ärzte / Ersatzkassen

anstelle der 263. Sitzung

(schriftliche Beschlussfassung)

Änderung § 28 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages-Ärzte/Ersatzkassen (EKV)

zum 1. Januar 2013

**B 938 Anstelle der 263. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft
 Ärzte/Ersatzkassen
 Beschlussfassung zum 1. Januar 2013**

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

**§ 28 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages-Ärzte/Ersatzkassen analog § 25 Abs. 3
des Bundesmantelvertrages-Ärzte wird wie folgt geändert:**

(3) Der Teil 3 der Befunderhebung kann nach Maßgabe von Abs. 2 aus Laborgemeinschaften bezogen werden, deren Mitglied der Arzt ist. Der den Teil 3 der Befunderhebung beziehende Vertragsarzt rechnet die Analysekosten gemäß dem Anhang zum ~~Kapitel~~ **Abschnitt 32.2** durch seine Laborgemeinschaft gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung an deren Sitz ab. Der Arzt, der die Befunderhebung anweist, ist durch Angabe der Arztnummer und der (Neben-)Betriebsstättennummer der veranlassenden Arztpraxis kenntlich zu machen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der bei der Abrechnung nachzuweisenden Kosten der Laborgemeinschaft, höchstens jedoch nach den ~~Kostensätzen des Anhangs zum Kapitel 32.2~~ **Höchstpreisen gemäß der Präambel Nr.1 des Abschnitts 32.2.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, 6. November 2012

Änderung § 28 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages-Ärzte/Ersatzkassen (EKV)



GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.

G. 3.11.2012